

## Förderrichtlinien „Förderung Elektro-Auto“ der FairEnergie GmbH (Fassung 01/2015)

### Präambel

Die FairEnergie GmbH unterstützt mit diesem Förderprogramm die Markteinführung von elektrisch betriebenen Automobilen. Elektrisch betriebene Autos sind eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Alternative zum herkömmlichen mobilen Individualverkehr, der CO<sub>2</sub> und Feinstaub emittiert und eine Lärmbelästigung darstellt. Damit unterstützt die FairEnergie GmbH den Schutz der Umwelt und des Klimas.

1. Die FairEnergie GmbH fördert die Anschaffung neuer Elektro-Autos (auch Vorführ- und Jahreswagen), die ab dem 01.01.2015 in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen, Esslingen sowie dem Zollernalbkreis zugelassen werden.
2. Förderfähig sind nur Autos mit einer Betriebserlaubnis zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.
3. Das Auto muss ein Serienfahrzeug (PKW, Klein-LKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 2,8 Tonnen) eines Automobilherstellers sein (kein Eigenbau, keine Umrüstung und kein Testfahrzeug).
4. Das Auto muss mit einem Elektromotor ohne Zusatzantrieb ausgestattet sein (kein Hybridfahrzeug).
5. Der Förderantrag ist bis spätestens drei Monate nach (Erst-)Zulassung des Autos zu stellen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen. Der Antragsteller muss dem Förderantrag eine Kopie des Kfz-Scheins beilegen.
6. Gefördert wird jeweils nur ein Auto je Haushalt. Jedes Auto wird nur einmal gefördert. Der Antragsteller ist Halter des zu fördernden Autos.
7. Die Förderung steht ausschließlich Antragstellern zu, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Stromkunden der FairEnergie GmbH sind und NeckarStrom oder EchazStrom beziehen. Bestehen offene Forderungen der FairEnergie GmbH aus Energie- oder Wasserlieferverträgen gegen den Antragsteller ist eine Förderung ausgeschlossen.
8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Gutschrift auf der jährlichen Stromabrechnung, aufgeteilt über einen Zeitraum von fünf Jahren, jeweils 100 Euro pro Jahr. Endet der Stromliefervertrag mit der FairEnergie GmbH, ohne dass die FairEnergie GmbH das zu vertreten hätte, entfällt mit der Vertragsbeendigung die weitere Förderung.
9. Die Fördermittel der FairEnergie GmbH sind begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

10. Das Förderprogramm beginnt am 01.01.2015. Die Laufzeit des Förderprogramms endet bei Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens am 31.12.2016 (Datum des Kfz-Scheins ist maßgebend).
11. Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass das geförderte Auto für die Dauer von einem Jahr am Fahrzeugheck mit einem gut sichtbaren Werbeaufkleber „Total geladen“ versehen wird. Der Aufkleber hat ein einheitliches Design, das von der FairEnergie GmbH vorgegeben wird.
12. Der Antragsteller verpflichtet sich, der FairEnergie GmbH eine Stilllegung oder einen Verkauf des Autos innerhalb der ersten fünf Jahre nach Förderbeginn mitzuteilen.
13. Die gewährte Förderung ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen,
  - wenn die Förderung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde,
  - wenn der Antragsteller das Auto innerhalb eines Jahres weiterveräußert oder stilllegt,
  - wenn das Auto innerhalb eines Jahres an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wird.
14. Eine Haftung der FairEnergie GmbH im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die FairEnergie GmbH behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich zu ändern.
15. Mit seiner Unterschrift unter den Förderantrag erkennt der Antragsteller die Förderrichtlinie an.